

Anlage 1

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

Der Rheinisch-Bergische Kreis und die Städte Rösrath und Bergisch Gladbach, vertreten durch den Landrat und die Bürgermeister,
nachfolgend örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe genannt,

und

der Deutsche Kinderschutzbund Kreisverband Rheinisch-Bergischer Kreis e. V., vertreten durch den Vorsitzenden,
nachfolgend Träger genannt,

schließen nachfolgende Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung.

Präambel

Der Deutsche Kinderschutzbund Kreisverband Rheinisch-Bergischer Kreis e. V. hat sich seit vielen Jahren bewährt in der Prävention sexuellen Missbrauchs sowie der Beratung von Personen, die von Missbrauch betroffen sind, und/oder Personen, die in ihrem beruflichen Handeln mit (möglichen) Kindeswohlgefährdungen konfrontiert sind. An diese Leistungen anknüpfend wollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen niedrighschwelligen Zugang zur Beratung für sog. „befugte Personen“ im Sinne des § 8b SGB VIII in Verbindung mit § 4 KKG schaffen.

Die Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Aufgabe soll im engen Kontakt der beiden Vertragsparteien erfolgen, damit sie gemeinschaftlich ausgestaltet werden kann.

§ 1

Ziele der Arbeit und Zielgruppen

Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit mit Minderjährigen umgehen, sollen befähigt werden, Situationen zu erkennen, in denen oder durch die die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen gefährdet wird, und mit den Personensorgeberechtigten zusammenzuwirken, um die Gefährdungsgründe zu beseitigen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Zugleich sollen die Personen Kenntnis über das Netzwerk für den präventiven Kinderschutz und die geeigneten Stellen zur Hilfe gemäß § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdungen erlangen.

§ 2

Leistungen

- (1) Die Beratung für den unter § 1 genannten Personenkreis erfolgt telefonisch, per Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung.

Die Beratung ist in der Regel montags bis freitags (ausgenommen gesetzliche Feiertage) zwischen 9.00 und 16.30 Uhr über eine feste Telefonnummer und

Mailadresse zu erreichen.

Die Beratungsprozesse werden durch eine zwischen Träger und örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Dokumentation erfasst. Die Dokumentation ist Grundlage für die in 2014 durchzuführende Evaluation und den im Sommer 2014 vorzulegenden umfassenden Erfahrungsbericht.

- (2) Der Träger stellt sicher, dass bedarfsgerecht Informationsveranstaltungen und Fortbildungsangebote vorgehalten werden und dass die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit geleistet wird.
- (3) Die Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 sowie die Kooperation mit den präventiven Hilfen und den Beratungsangeboten in den Kommunen stimmen Träger und Fachkraft mit den Jugendämtern ab. Zudem arbeitet die Fachkraft im Netzwerk zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Kinderschutz (u. a. für die Bereiche Schule, Medizin, Psychiatrie, Psychologie, Polizei) mit.

§ 3 Personal

Der Träger stellt für diese Beratungsarbeit eine Fachkraft (§ 72 SGB VIII) ein, die Erfahrung in der Arbeit mit Kinderschutzfällen hat und über Kenntnisse der regionalen Hilfe- und Unterstützungsangebote verfügt sowie über die erforderliche Methodenkompetenz für die Gefährdungseinschätzung, das sozialpädagogische Fallverstehen und die Beratung verfügt. Die Fachkraft sollte auch die Anerkennung als insoweit erfahrene Fachkraft besitzen. Die Fachkraft wird mit 50 % einer Vollzeitstelle beschäftigt.

§ 4 Finanzierung

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlen dem Träger einen Personalkostenzuschuss in Höhe von 28.150 Euro/Jahr und einen Sachkostenzuschuss von 8.800 Euro/Jahr. Für jeden Monat, in dem die halbe Stelle nicht besetzt ist, wird der unter Satz 1 genannte Zuschuss um 1/12 gekürzt.
- (2) Der sich gemäß Abs. 1 ergebende Zuschuss wird von den diesen Vertrag schließenden örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend ihrem Verhältnis an Jugendeinwohnern (0 – unter 18 Jahren) am 31.12.2011 lt. Landesstatistik getragen.
- (3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbaren aus Gründen der Verwaltungsökonomie, dass die Beantragung der Mittel durch den Träger und die Prüfung des Verwendungsnachweises vom Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach federführend für die anderen vorgenommen wird.
- (4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlen ihren Anteil am Jahreszuschuss jeweils zum Beginn eines Quartals zu einem Viertel an den Träger aus. Ggf. überzahlte Mittel in 2013 werden mit der Quartalsrate für das II. Quartal 2014 verrechnet. Bis zum 31.03.2015 legt der Träger eine Schlussabrechnung vor und zahlt ggf. zu viel erhaltene Mittel an die beteiligten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zurück, sofern nicht

eine Fortsetzung der Beratungsarbeit vereinbart wird und diese Überschüsse dann verrechnet werden.

§ 5 Verwendungsnachweis

- (1) Zum Nachweis aller erbrachten Leistungen legt der Träger jeweils zum 31.03. eines Jahres einen Tätigkeitsbericht vor. Die inhaltlichen Anforderungen an den Tätigkeitsbericht werden zwischen Träger und örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmt.
- (2) Ergänzend zum Tätigkeitsbericht legt der Träger dem Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach als beauftragte Stelle der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor:
 - eine verbindliche Erklärung, dass die Mittel im Sinne dieser Vereinbarung verwendet worden sind,
 - einen Beschäftigungsnachweis für die eingesetzte Fachkraft,
 - eine Darstellung der Einnahmen und Ausgaben.

§ 6 Kooperation

Der Träger ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Fachkräfte an den Netzwerken zum präventiven Kinderschutz mitwirken und eng mit den in den Jugendämtern tätigen Fachkräften des Kinderschutzes zusammenarbeiten.

§ 7 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der fachlichen Standards als Aufgabe des Trägers und seiner Fachkräfte gehören:

- Dokumentation der Beratungsprozesse
- Dokumentation der Informations- und Fortbildungsveranstaltungen
- Wahrnehmung von Fortbildungsveranstaltungen
- regelmäßige Supervision und Praxisberatung
- das partnerschaftliche Zusammenwirken mit den Fachkräften der beteiligten Jugendämter

Der Träger lädt jährlich die beteiligten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu einem Qualitätsdialog ein, in dem die bisherige Praxis reflektiert, Entwicklungsmaßnahmen abgestimmt und deren Umsetzung überprüft werden.

§ 8 Prüfung

Die Verwaltung prüft den eingereichten Verwendungsnachweis auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Zu diesem Zweck können Prüfungen vor Ort erfolgen. Dazu hat der Träger Original-Rechnungsbelege und andere geeignete Dokumente bereit zu halten. Die Aufbewahrungsfrist für die Belege der Personal- und Sachkosten beläuft sich auf 10 Jahre.

§ 9

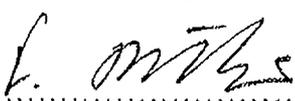
Anpassung bzw. Auflösung der Vereinbarung

- (1) Der Träger ist verpflichtet, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unaufgefordert über wesentliche materielle Veränderungen oder wesentliche inhaltliche Änderungen oder Entwicklungen, die diesen Vertrag betreffen, zu informieren. Im Bedarfsfall erfolgt eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages.
- (2) Der Vertrag tritt zum 01.04.2013 in Kraft. Er wird befristet bis zum 31.12.2014.
- (3) Die Vereinbarung kann gekündigt werden, wenn sich wesentliche Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen (SGB VIII, KKG) ergeben. Die Kündigung ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende zulässig.
- (4) Sollte der Träger gegen die in Abs. 1 genannte Informationspflicht verstoßen oder der Verwendungsnachweis trotz mehrfacher Aufforderung nicht vorgelegt werden oder der Träger die unter § 2 vereinbarte Leistung nicht vorhalten, besteht ein Rückforderungsanspruch der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (5) Die Vertragspartner vereinbaren, dass bis zum 30.09.2014 geklärt wird, ob und in welchem Umfang die Vereinbarung zur Beratung der befugten Personen über den 31.12.2014 fortgesetzt wird.
- (6) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden oder der Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel in wirtschaftlich vertretbarer Weise und in der dem SGB VIII entsprechenden zulässigen Form nachkommen.

Bergisch Gladbach, den

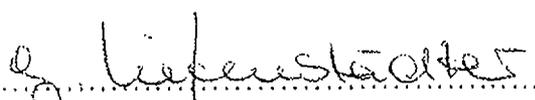
Deutscher Kinderschutzbund
Kreisverband Rheinisch-Bergischer Kreis e. V.

 für kinder
Deutscher Kinderschutzbund
Kreisverband Rhein.-Berg.Kreis e.V.
Hauptstr. 310 • 51185 Berg. Gladbach


.....
Friedrich Bilski, Vorsitzender
Friedhelm

Rheinisch-Bergischer Kreis


.....
Markus Fischer, Dezernent


.....
Gisela Tiefenstädter, stellv. Vorsitzende


.....
Thomas Straßer, Jugendamtsleiter

Stadt Rösrath

U. Kowalewski 07/05 170/14
.....

Ulrich Kowalewski, Beigeordneter

K. Graß 7.5.13
.....
Klaus Graß, Fachbereichsleiter

Stadt Bergisch Gladbach

J. Mumdey
.....
Jürgen Mumdey, Beigeordneter Jugend und Soziales

B. Hastrich 27.3.13
.....
Bruno Hastrich, Fachbereichsleiter Jugend und Soziales